

2. wenn jedoch in der ersten Rechtsstufe eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeverbandsbehörde entschieden hat:

von der Geschäftsstelle desjenigen Finanzamts, in dessen Bezirk die Gemeindebehörde oder die Gemeindeverbandsbehörde ihren Sitz hat.

§ 2

Die Verjährung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechtsmittelentscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter vom 10. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) außer Kraft.

Berlin, 24. Januar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Zweite Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich.

Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung, Versetzung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten der Landesforstverwaltungen bedarf der Zustimmung des Reichsforstmeisters in dem von ihm zu bestimmenden Umfange.“

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsforstmeister

W. von Reubell

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
S. Backe

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269).

Vom 16. Januar 1935.

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP, für SA und SA-Marine, für die SS, für das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:

Lange Braunhemden,
kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
Diensthosens,
Dienstströcke,
Dienstmäntel,
Mützen der Politischen Organisation,
SA-Dienstmützen,
SA-Feldmützen,
Mützen für SA-Marine,
SS-Dienstmützen (alte und neue Form),
SS-Feldmützen,
Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps,
Mützen der Hitler-Jugend,
Mützen des Deutschen Jungvolkes,
Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:

a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
Schulterriemen,
Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps,
Koppelschlösser,

Zweidornschallcn,
 Dienstdolche für SA und SS,
 Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das
 Deutsche Jungvolk,
 Ärmelabzeichen,
 Ärmelstreifen,
 Armbinden,
 Achselstücke,
 Führerschnüre,
 Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
 Kragenspiegel,
 Schwalbennester,
 braune Binder,
 Totenkopfabzeichen für SS,
 Abzeichen für Fliegerstürme,
 Abzeichen für Pionierstürme,
 Abzeichen für Reiterstürme,
 Abzeichen für Marinestürme,
 Abzeichen für Nachrichtenstürme,
 Abzeichen für Lehrstürme,
 Kraftfahrerabzeichen,
 Rangabzeichen für politische Leiter,
 Rangabzeichen für SA, SS und für Führer
 der Hitler-Jugend und des Deutschen
 Jungvolkes,
 Abzeichen für Zahnärzte,
 Abzeichen für Verwaltungsführer,
 Abzeichen für Apotheker,
 Abzeichen für Ärzte,
 Abzeichen für Veterinäre,
 Metallknöpfe mit dem Hoheitsabzeichen der
 NSDAP,
 Steinnußknöpfe für die Deutsche Arbeits-
 front,
 Steinnußknöpfe für die Hitler-Jugend und
 das Deutsche Jungvolk,
 Trommeladler;

b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie
 für die NSDAP oder ihre Gliederungen be-
 stimmt sind:

Tornister,
 Zeltbahnen,
 Brotbeutel,
 Feldflaschen,
 Kochgeschirre,
 Trinkbecher,
 Spaten,
 Ersatzteile zu den vorgenannten Gegen-
 ständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen
 sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der
 NSDAP tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht auf-
 gestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel
 mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens
 der Reichszeugmeisterei der NSDAP wird den Her-
 stellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP mit
 der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 des
 Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von
 der Reichszeugmeisterei der NSDAP in München zu
 beziehen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der
 Reichszeugmeisterei der NSDAP eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der
 NSDAP, München 2 SW, Schwanthaler Straße 53/55,
 bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen
 nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den
 Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAP
 tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens
 oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem
 Reichsschatzmeister der NSDAP mit der Erlaubnis
 nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei
 der NSDAP in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP
 und Generalbevollmächtigte
 des Führers in allen vermögens-
 rechtlichen Angelegenheiten
 der NSDAP

Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M.
 Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen
 Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.